

Tabellarische Darstellung und Bewertung des Abwägungsmaterials im Bebauungsplanverfahren

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan –Arbeitstitel: Linder Höhe– in Köln-Porz-Lind eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 06.04. bis zum 28.05.2020 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 33 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Entfällt
2	Bezirksregierung Köln - Dezernat 35.4 - (Denkmalschutz) Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Entfällt
3	Bezirksregierung Köln - Dezernat 52 - (Abfallwirtschaft u. Bodenschutz - Umweltschutz) Keine Bedenken	Kenntnisnahme	Entfällt
4	Bezirksregierung Köln - Dezernat 53 - Immissionsschutz (einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)		
4.1	Berücksichtigung § 50 BImSchG i. V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG Die im Rahmen der Bauleitplanung angemessenen Sicherheitsabstände im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG zwischen Betriebsbereich des DLR und schutzbedürftigen Gebieten bzw. Nutzungen sind einzuhalten. Das DLR unterliegt der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Maßgebend für die Einstufung als Betriebsbereich ist die Lagerung bzw. der Umgang mit Salzen (oxidierende Feststoffe, teilweise auch giftig oder gewässergefährdend), Erdölerzeugnissen (Heizöl EL, Kerosin) sowie Gasen (u.a. Wasserstoff, Erdgas und Kohlenmonoxid). Die Achtungsabstände sind zu berücksichtigen.	ja	Im weiteren Bebauungsplanverfahren wird der Sachverhalt zum vorhandenen Störfallbetrieb (DLR) in Abstimmung mit den zuständigen Behörden gutachterlich untersucht und die Ergebnisse in der weiteren Planung berücksichtigt.

	<p>Das Plangebiet ist als schutzbedürftiges Gebiet anzusehen. Das Plangebiet liegt bezogen auf die Grenze des Betriebsbereiches ca. 150 m entfernt, wobei von hier nochmals eine Überprüfung dieser Betriebsbereichsgrenze vorgesehen ist. Bezogen auf die nach den derzeitigen Erkenntnissen zu berücksichtigenden Freisetzungsorte für Kohlenmonoxid beträgt der Abstand zum Plangebiet ca. 600 - 750 m. Vom Freisetzungsort für Stickstoffoxide liegt das Plangebiet ca. 1.100 m entfernt.</p> <p>Es ist eine Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände und unter Berücksichtigung von Detailkenntnissen durch einen nach § 29a BImSchG anerkannten Sachverständigen erforderlich.</p>		
<p>4.2</p>	<p>Lärm Zunächst weise ich darauf hin, dass für den neben dem DLR befindlichen europäischen transsonischen Windkanal (ETW) die Stadt Köln zuständige Immissionsschutzbehörde ist. Auf den ETW wird daher nachfolgend nicht eingegangen.</p> <p>Durch die vorliegende Planung kommt es zum Heranrücken von schutzwürdiger Wohnbebauung an Lärm emittierende Anlagen des DLR. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wurden für die Anlagen des DLR bisher die Wohnhäuser Linder Mauspfad 93 - 97, Linder Mauspfad 185 - 187, Linder Höhe 4 sowie Linder Höhe 10 als Immissionsorte berücksichtigt.</p> <p>Eine Abstimmung hinsichtlich des Umfangs bzw. zur Vorgehensweise für die vorgesehene schalltechnische Untersuchung ist erforderlich.</p>	<p>ja</p>	<p>Im weiteren Bebauungsplanverfahren werden der Sachverhalt zum anlagenbezogenen Lärmeintrag auf das Plangebiet hinsichtlich einer heranrückenden Wohnbebauung und das Erfordernis von baulichen oder sonstigen technischen Schallschutzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden gutachterlich untersucht und die Ergebnisse in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
<p>5</p>	<p>Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Es ist eine Überprüfung des gesamten Plangebietes auf Kampfmittel erforderlich. Um einen Ortstermin mit KBD wird gebeten, sofern nach 1945 entstandene Aufschüttungen vorliegen und auf Geländeneiveau von 1945 abgeschoben werden müssen.</p>	<p>ja</p>	<p>Im Bebauungsplan wird ein allgemeiner Hinweis zum Umgang bei Kampfmittelfunden aufgenommen.</p>

	Eine Sicherheitsdetektion bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen ist erforderlich.		
6 6.1	Industrie- und Handelskammer zu Köln Es wird darauf hingewiesen, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des Flughafens durch „heranrückende Wohnbebauung“ eingeschränkt werden kann und die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN18005 für Allgemeine Wohngebiete möglicherweise nicht eingehalten werden können.	ja	Siehe Stellungnahme 4.2
6.2	Die IHK hat bereits in der Stellungnahme vom 10.04.2015 einer Wohnnutzung nicht zugestimmt und lehnt diese weiterhin an dieser Stelle ab.	nein	Der Rat der Stadt Köln hat am 11.02.2014 das Stadtentwicklungskonzept Wohnen (StEK Wohnen) beschlossen und am 20.12.2016 wurde durch den Rat das hier zu Rede stehende Plangebiet zur Entwicklung des dringenden Wohnbedarfs ergänzend beschlossen.
6.3	Die Strukturkonzepte A und B werden auf Grund der gewerblichen Nutzung unter verschiedenen Hinweisen bevorzugt. Aus Sicht der IHK Köln werden die Strukturkonzepte C und D aus diversen Gründen abgelehnt.	nein	Die Strukturkonzepte A-D wurde bereits in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Jahre 2015 beurteilt. Im jetzigen Beteiligungsverfahren bildete das Strukturkonzept C die Basis für das aktuelle städtebauliche Konzept (Flughafenstraße), das zur Beurteilung anstand.
7 7.1	Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Aus forstfachlicher Sicht bestehen grundsätzlich Bedenken, da mit Umsetzung der Planung ein Verlust von 5 ha (Laub-/Nadelmischwaldfläche i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz) verbunden ist. Daher ist hier bei einer dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ein enger Maßstab anzulegen. Der Biotopwert der umzuwandelnden Waldfläche wird unter Zugrundelegung der Bewertungsmethode Ludwig zum jetzigen Planungsstand mit vorläufig ca. 20 BWP/m ² kalkuliert, der mindestens auszugleichen ist. Dem steht eine mögliche und realisierbare Kompensation durch eine Ersatzaufforstung mit der Baumart Eiche (LÖLF-Code AX 11) mit einem Biotopwert von 15 BWP/m ² gegenüber, aus dem sich ein Ersatzaufforstungsfaktor von 1:1,3 (= 6,5 ha) ergibt.	ja	Der Eingriff in die vorhandenen Waldstrukturen wird im weiteren Bebauungsplanverfahren untersucht und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ein forstrechtlicher Ausgleich erfolgen. Die Begründung bzw. der Umweltbericht werden im weiteren Verfahren hinsichtlich des erforderlichen Waldausgleichs ergänzt bzw. konkretisiert.
7.2	Die im Planungskonzept angeführte Realisierung des erforderlichen Waldausgleichs auf Flächen des ehemaligen Militärhospitals Wegberg im selben Naturraum K2 wird begrüßt.	Kenntnisnahme	entfällt

8	<p>Landschaftsverband Rheinland - Denkmalpflege Die in der Nähe befindlichen Denkmäler Linder Höhe 2, 4, 6, 8 und 10 wurden im Erläuterungstext berücksichtigt. Der Kulturlandschaftsbereich 392 (gem. Fachbeitrag Kulturlandschaft Regionalplan Köln) ist in der Begründung aufzunehmen. Eine Beeinträchtigung der Belange der Denkmalpflege ist durch die vorgestellte Planung nicht zu erwarten.</p>	ja	Die Begründung bzw. der Umweltbericht werden im weiteren Verfahren hinsichtlich der Kulturlandschaft und der Denkmalpflege geprüft und ergänzt.
9	<p>Landschaftsverband Rheinland - Kultur/Kulturpflege Das Plangebiet liegt umfänglich im erhaltenswerten Kulturlandschaftsbereich 392, Truppenübungsplatz Wahner Heide, Burg Wissem des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Köln. Im Rahmen der Umweltprüfung sind mögliche negative Auswirkungen sowohl auf den wertgebende Bestandteile des Kulturlandschaftsbereiches als auch auf das Bodendenkmal sowie die denkmalgeschützte Siedlung „Linder Höhe“, durch die vorliegende Planung zu untersuchen.</p>	ja	Im weiteren Bebauungsplanverfahren werden die Auswirkungen auf die Kulturgüter, die durch die Planung entstehen könnten, untersucht. Die Ergebnisse werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
10	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Köln Keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme	Entfällt
11	<p>Bezirksregierung Düsseldorf Untere Luftfahrtbehörde - Dezernat 26</p>		
11.1	<p>Bauschutzbereich Das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Köln/Bonn gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unterhalb des Anflugsektors der Landebahn 06. Der kritischste Punkt des Plangebiets liegt minimal ca. 1000 m vor der Schwelle der Landebahn (die verlängerte Mittelachse tangiert das Plangebiet im Norden). Bauwerke im Plangebiet bedürfen ab einer Bauhöhe von 70 m über NHN der luftrechtlichen Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren. Bei der vorgesehenen Geschossigkeit ist davon auszugehen, dass diese Höhe grundsätzlich überschritten wird. Eine baufeldbezogene Prüfung der möglichen Höhen in Abstimmung mit der unteren Luftfahrtbehörde wird empfohlen.</p>	ja	<p>Im weiteren Bebauungsplanverfahren wird die geplante Gebäudehöhe der baulichen Anlagen im Plangebiet konkretisiert und die Belange des Bauschutzbereichs in der weiteren Planung berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird ein allgemeiner Hinweis auf den luftrechtlichen Genehmigungsvorbehalt der Unteren Luftfahrtbehörde in Baugenehmigungsverfahren aufgenommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung bzw. Abstimmung der Unteren Luftfahrtbehörde wird im weiteren Verfahren durchgeführt.</p>

11.2	<p>Lärm Lärmbelastungen durch Lage des Plangebietes im An- und Abflugbereich des Flughafens sind als Hinweis aufzunehmen. Das Plangebiet liegt nicht im gesetzlichen Lärmschutzbereich des Flughafens.</p>	ja	Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die Belastungen durch Fluglärm aufgenommen.
11.3	<p>Anlagenschutzbereich Das Plangebiet liegt in Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen gem. §18a LuftVG. Wenn im Genehmigungsverfahren festgestellt wird, dass durch Bauwerke die Funk-, Navigations- oder Radaranlagen gestört werden können, ist ggf. die Anordnung von Dämpfungsmaßnahmen oder Höhenbeschränkungen durch das zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu erwarten.</p>	ja	Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf den Anlagenschutzbereich aufgenommen.
12	<p>Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) Siehe Stellungnahme 11.3 Bauvorhaben, die eine Höhe von 95 m ü NN überschreiten, müssen zur Begutachtung über die zuständige Landesluftfahrtbehörde vorgelegt werden</p> <p>Ebenfalls sind Einzelbauvorhaben, wegen des Bauschutzbereiches nach §12 LuftVG des Flughafens Köln/Bonn gesondert zur Gutachterlichen Stellungnahme vorzulegen. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	ja	<p>Siehe Stellungnahme 11.3 Im weiteren Bebauungsplanverfahren werden die Festlegungen der Gebäudehöhe und Gebäudestellungen untersucht.</p> <p>Siehe Stellungnahme 11.1</p>
13	Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB)		
13.1	<p>Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen Es ist mit erheblichen Fluglärmbelastungen im Tageszeitraum zu rechnen, aufgrund der hohen Anzahl an Überflügen und des Abstands von 1000 m zum Landepunkt der Querwindbahn. Im Nachtzeitraum ist mit Bodenschall aus betrieblicher Nutzung der Vorfeldfläche oder durch Startvorlauf bei Starts in Betriebsrichtung 06 zu rechnen</p>	ja	Siehe Stellungnahme 4.2

	Immissionen aus Bodenlärmquellen stellen aufgrund fehlender vorheriger Abschirmung eine erhebliche Beeinträchtigung des Plangebietes dar.		
13.2	<p>Lärmbelastungen im Plangebiet Nach der Umgebungslärmkartierung 2017, ist in der gemittelte 24-Std.-Betrachtung, im Plangebiet von deutlich über 55 dB(A), im nördlichen Plangebiet von nahezu 60 dB(A) Tagespegel zu rechnen. Bei den einzelnen Überflügen rechnet man im Einzelschallpegel zwischen 80 und 90 dB(A). Von weiteren Immissionen aus Straßenverkehrslärm ist auszugehen. Es ist eine Gesamtlärmbetrachtung erforderlich.</p>	.ja	<p>Die Aussagen der Umgebungslärmkartierung dienen für die Bauleitplanung zur ersten Einschätzung der Schallsituation. Siehe Stellungnahme 4.2 Im weiteren Bebauungsplanverfahren wird eine schalltechnische Untersuchung zum Straßenverkehrslärm durchgeführt und die Ergebnisse der weiteren Planung zugrunde gelegt. Die Begründung bzw. der Umweltbericht werden im weiteren Verfahren hinsichtlich des Flug- und Straßenverkehrslärms ergänzt bzw. konkretisiert.</p>
13.3	<p>Zukünftige Entwicklungen in Bezug auf Lärmbelastung Ausgewiesene Lärmschutzbereiche sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Lärmschutzzonen basieren auf Berechnungen, die nicht der maximal zulässigen Ausnutzung der Bahnen entsprechen. Intensivere Nutzungen der Bahnen/ Weiterentwicklung der Flughafeninfrastruktur mit Erhöhung der Flug- und Bodenlärmmmissionen sind möglich.</p>	ja	<p>Ausgewiesene Lärmschutzbereiche werden geprüft und ggf. berücksichtigt. Das Plangebiet liegt jedoch gemäß der Unteren Luftfahrtbehörde (siehe Stellungnahme 11.2) nicht innerhalb der Lärmschutzzone.</p>
13.4	<p>Lage im Bauschutzbereich nach § 12 Luftverkehrsgesetz Siehe Stellungnahme 11.1</p>	ja	<p>Siehe Stellungnahme 11.1</p>
13.5	<p>Weitere flugbetriebliche Aspekte <u>Überflughöhen und Vibrationen</u> Bei Starts liegt diese im Schnitt bei ca. 300m über Bodenniveau, bei Landungen sind diese lediglich bei 50m über Bodenniveau zu erwarten. <u>Wirbelschleppen</u> Es wird die Erstellung eines Wirbelschleppengutachtens sowie einer Hindernisüberprüfung angeregt. <u>Navigationseinrichtungen</u> Beteiligung der Deutschen Flugsicherheit (DFS) und des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherheit (BAF) ist</p>	ja	<p>Die Vibrationen, Wirbeleffekte und Sichtbeeinflussungen werden bei konkreter Festlegung der Gebäudehöhe und Gebäudestellungen im weiteren Bauleitplanverfahren untersucht. . Die Deutsche Flugsicherheit (DFS) wurde beteiligt.</p>

13.6	<p>Hinweise zur übergeordneten Planung <u>Regionalplan</u> Der Regionalplan bezieht sich auf die Ziele des Landesentwicklungsplans, der die Sicherung und Stärkung des Flughafens Köln/Bonn beinhaltet. Nach dem derzeit gültigen Regionalplan, der Festlegungen zu Lärmschutzzonen aus dem Landesentwicklungsplan „Schutz vor Fluglärm“ übernimmt, liegt das Plangebiet innerhalb der Lärmschutzzone C. <u>Landschaftsplan</u> Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes Wahner Heide. Aus Sicht des Flughafens ist im Rahmen der Abwägung von einer Wohnbebauung in dieser Lage in dem derzeit geplanten Maß abzusehen.</p>	Kenntnisnahme	Die Angaben der jeweiligen, übergeordneten Planwerke zum Lärmschutzbereich sind teilweise widersprüchlich, voraussichtlich aufgrund der (zeitlich) unterschiedlichen Planungsstände. Der Regionalplan der Bezirksregierung Köln befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Für die weitere Berücksichtigung im Bebauungsplan stellt die Stellungnahme der Unteren Luftfahrtbehörde die rechtlich verbindliche dar. Dies wird gestützt durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn (FluLärmKölnV) des Landes NRW vom 07.12.2011. Demzufolge befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb der Lärmschutzzone. Eine grundsätzliche wohnbauliche Entwicklung des Plangebietes ist damit nicht ausgeschlossen.
13.7	<p>Anregungen Es wird angeregt, Festsetzungen zum passiven Lärmschutzaufzunehmen, Bezug auf die Schutzzonen des Lärmschutzbereiches des Flughafens Köln/Bonn und die Flugrouten in Verbindung mit dem entstehenden Fluglärm zu nehmen. Erhebliche Vibrationen und die Einwirkung von Wirbelschleppen sind nicht auszuschließen. Es wird angeregt, die in § 5 Abs. 1 FluglärmG aufgeführten Vorhaben in dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Festsetzungen nach § 1 Abs. 5 Abs. 9 BauNVO auszuschließen. Der Ausschluss von Klagerechten durch Eintragung im Grundbuch wird angeregt.</p>	ja nein nein	Siehe Stellungnahme 4.2 Die Anregung wird auf die Zulässigkeit der Nutzungen im Sinne von § 5 Abs. 1 FluglärmG im weiteren Bauleitplanverfahren untersucht. Die Anregung ist nicht unmittelbar Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
14	<p>Zweckverband Südl. Randkanal Nicht betroffen</p>	Kenntnisnahme	entfällt
15	<p>Rechtsrheinischer Kölner Randkanal Keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme	entfällt
16	<p>Polizeipräsidium Köln – Führungsstelle Verkehr Keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme	entfällt

17	Polizeipräsidium Köln - Kriminalprävention Keine Bedenken Es wird auf das kostenfreie und neutrale Beratungsangebot zur städtebaulichen Kriminalprävention verwiesen.	Kenntnisnahme	entfällt
18	Deutsche Telekom AG, Netzproduktion GmbH Es befinden sich Telekommunikationslinien im Plangebiet. Es wird darum gebeten, Verkehrswege an die Telekommunikationslinien anzupassen und die Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.	ja	Die Versorgungsleitungen werden in Abstimmung mit dem Telekommunikationsbetreiber im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
19 19.1	Stadtwerke Köln (SWK) Rheinische NETZGesellschaft mbH – Leitplanung Keine Bedenken Es wird darauf hingewiesen, dass zur Elektrizitätsversorgung des Plangebietes ca. 3-4 Trafo-Stationen (Stromnetzstationen) benötigt werden. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Zündorf. Die Auflagen und Regelungen der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.	ja ja	Die Versorgung des Plangebietes mit Strom (einschließlich erforderliche Trafo-Stationen) wird im weiteren Bebauungsplanverfahren geprüft und mit den Netzversorgern die Standorte frühzeitig abgestimmt. Im Bebauungsplan wird die Verordnung der Wasserschutzzone übernommen und die Begründung bzw. der Umweltbericht ergänzt bzw. konkretisiert.
19.2	Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) Keine Bedenken	Kenntnisnahme	entfällt
20 20.1	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR Regelentwässerung Das Erschließungsgebiet liegt im Einzugsgebiet der Kläranlage Wahn und innerhalb des Wasserschutzzone III B. Es ist vorgesehen, dass das Plangebiet im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser wird in den Abwasserkanal in der Straße „Alte Heide“ und/oder „Viehtrift“ zugeführt Das nicht klärflichtige Niederschlagswasser ist gemäß §44 Abs.1 Landeswassergesetz von Grundstücken zu versickern, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Rahmenbedingungen eine Versickerung zulassen. Die Versickerung des Niederschlagswassers ist entsprechend im Bebauungsplan festzusetzen. Auf Grundlage der	ja ja ja	Siehe Stellungnahme 19.1 Im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens werden die vorhandenen Abwasserkanäle bei der Erschließungsplanung in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden berücksichtigt. Im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens werden Maßnahmen zur Versickerung des Niederschlagswassers geprüft.

	zu erwartenden Flächenversiegelung muss von uns untersucht werden, inwiefern die Festlegung einer Einleitungsbeschränkung (Drosselwassermenge) notwendig ist.		
20.2	<p>Überflutungsvorsorge Starkregen In dem Plangebiet befinden sich mehrere Senken, die im Starkregenfall eine mittlere Gefährdung für Überflutungen aufweisen. Da das Kanalnetz nicht für die bei Starkregen anfallenden Wassermengen dimensioniert ist, müssen Maßnahmen zur Risikovorsorge bei Starkregenereignissen berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von geeigneten öffentlichen Fließwegen bzw. öffentlichen Retentionsräumen durch topographische Anpassungen • Gezielte bzw. schadlose Ableitung von Starkregenereignissen in öffentliche Grünflächen • Umsetzung einer vom Gebäude abfallenden Geländeneigung, um Wasser möglichst schadlos vom Gebäude fernzuhalten • Dezentrale Rückhaltung von Niederschlagswasser z.B. über Gründächer • Notüberläufe • Objektschutz besonders gefährdeter Grundstücke/Gebäude 	ja	Im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens werden Maßgaben, wie zum Beispiel begrünte Flachdächer zur Rückhaltung von Niederschlagswasser, geprüft und berücksichtigt.
20.3	<p>Flusshochwasser Keine direkte Gefährdung</p>	Kenntnisnahme	entfällt
20.4	<p>Grundhochwasser Keine direkte Gefährdung</p>	Kenntnisnahme	entfällt
21	<p>Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (AWB) Es wird auf die Einhaltung der RAST 06 bzgl. der Wendeanlagen/Schleppkurven sowie die Berücksichtigung des § 10 der Abfallsatzung der Stadt Köln hingewiesen.</p>	ja	Die Erschließungsplanung wird im weiteren Bebauungsplanverfahren konkretisiert und hinsichtlich der Vorgaben der RAST 06 geprüft. Die Anforderungen von § 10 der Abfallsatzung der Stadt Köln werden im Rahmen der weiteren städtebaulichen und architektonischen Konkretisierung berücksichtigt.
22	<p>Häfen und Güterverkehr Köln AG HGK A 1 Keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme	entfällt

23	Rhein-Main-Rohrleitungstransport GmbH (RMR) Nicht betroffen	Kenntnisnahme	entfällt
24	PLEdoc GmbH Leitungsauskunft Von der Planung sind Anlagen der GasLINE betroffen Die Trassenführung der KSR-Anlage ist im städtebaulichen Planungskonzept zu übernehmen. Die Überbauung der Anlage inkl. des Schutzstreifens ist nicht zulässig.	ja	Im Bebauungsplanverfahren werden die Lage und die Schutzbestimmungen der KSR-Anlage in der weiteren Planung berücksichtigt.
25	GASCADE Gastransport GmbH Nicht betroffen	Kenntnisnahme	entfällt
26	Thyssen Gas GmbH Abteilung Netzbetrieb Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme	entfällt
27	Nord-West-Ölleitung GmbH Leitungen nicht berührt	Kenntnisnahme	entfällt
28	Amprion GmbH Es verlaufen Hochspannungsleitungen im Plangebiet	Kenntnisnahme	entfällt
29	AIR LIQUIDE Deutschland GmbH - Fernleitungen Rhein-Ruhr - Keine Bedenken	Kenntnisnahme	entfällt
30	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb Erdbebengefährdung		
30.1	In den Ausführungen zum Thema „Erdbebengefährdung“ in Abschnitt 5.5 „Boden und Wasser“ der Begründung zum Bebauungsplan ist folgende Ergänzung notwendig: Das hier relevante Planungsgebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse T (Gemarkungen Wahn und Lind). Der Hinweis auf die geologische Untergrundklasse muss ergänzt werden.	ja	Die Begründung bzw. der Umweltbericht werden ergänzt.
30.2	Baugrund Es wird empfohlen eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Energie und Bergbau in NRW zum Thema oberflächennaher Bergbau zu stellen.	ja	Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Energie und Bergbau NRW wird im weiteren Verfahren an der Planung beteiligt.
30.3	Hydrogeologie Siehe Stellungnahme 19.1	ja	siehe Stellungnahme 19.1

30.4	<p>Schutzgut Boden <u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u> Die Nennung der schutzwürdigen Böden im ausstehenden Umweltbericht soll erfolgen und die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden bewertet werden.</p> <p><u>Hinweis zur Verwendung von Mutterboden</u> Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>	<p>ja</p> <p>nein</p>	<p>Die Begründung bzw. der Umweltbericht werden im weiteren Verfahren hinsichtlich der schutzwürdigen Böden ergänzt bzw. konkretisiert.</p> <p>Der Hinweis ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht relevant. Er wird im städtebaulichen Vertrag berücksichtigt.</p>
31	<p>Stadtverwaltung Troisdorf Aus Sicht der Stadt Troisdorf wird ein Verkehrsgutachten unter Berücksichtigung des Knotenpunktes K20, Belgische Allee auf Troisdorfer Stadtgebiet. Weiterhin soll der Zusatzverkehr berücksichtigt werden, der aus dem Vertrag vom 13.05.2014 zwischen der Stadt Köln und der Stadt Troisdorf zur Stilllegung der ehemaligen Hausmülldeponie Linder Mauspfad resultiert.</p>	ja	<p>Im weiteren Bebauungsplanverfahren wird ein Verkehrsgutachten in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden erarbeitet und die Ergebnisse in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
32	<p>Kreisverwaltung Heinsberg Die geplante Ersatzaufforstungsmaßnahme im Bereich des alten Militärhospitals (RAF) liegen größtenteils auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach und lediglich ein Grundstück Gemarkung Wegberg, Flur 53, Flurstück 84 betrifft den Kreis Heinsberg. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme	entfällt
33	<p>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) Die Regelbeteiligung des LANUV ist nicht erforderlich, da diese durch die Bezirksregierungen wahrgenommen werden.</p>	Kenntnisnahme	entfällt